

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Müller und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Umsetzung von § 26 a Thüringer Kommunalordnung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden

§ 26 a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) regelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden. Die Gemeinden sollen demnach bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden geeignete Verfahren entwickeln. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Die Gemeinden unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2759** vom 10. Januar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Februar 2022 beantwortet:

1. Welche Gemeinden im Freistaat Thüringen haben welche Form von Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 26 a ThürKO entwickelt und entsprechende Regelungen in der Hauptsatzung aufgenommen (bitte nach Landkreisen und entsprechendem Regelungsinhalt getrennt auflisten)?
2. Welche Gemeinden im Freistaat Thüringen haben mit welcher Begründung solche Verfahren bislang nicht entwickelt und dementsprechend nicht in der Hauptsatzung geregelt (bitte nach Landkreisen und Inhalt der Begründung auflisten)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Antwort auf die Fragen 1 und 2 enthält die auf der Grundlage der Informationen der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden erstellte Tabelle, die als Anlage beigefügt ist.

3. Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen wird die Landesregierung gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt ergreifen, um die Umsetzung des § 26 a ThürKO zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Gemeinden des Freistaats Thüringen zu gewährleisten?
4. Mit welcher Begründung wird die Landesregierung gegebenenfalls keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen ergreifen?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die Aufsichtsbehörden haben nach dem Grundsatz der gemeindefreundlichen Aufsicht (§ 116 ThürKO) die Pflicht, die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten, zu fördern und zu unterstützen. Diese Vorschrift ist vorrangig zu den weiteren Mitteln der Rechtsaufsicht (§§ 120 ff.

ThürKO) anzuwenden. Diesem Grundsatz folgend wurden die Gemeinden und Städte mit Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) vom 13. April 2021 darauf hingewiesen, dass sie Verfahren zur Kinder- und Jugendbeteiligung zu entwickeln und dazu Regelungen in der Hauptsatzung zu treffen haben. Nach Mitteilung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden laufen in vielen Gemeinden und Städten noch die Diskussionsprozesse zu den Details der Ausgestaltung der Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen, die der Gesetzgeber ausdrücklich den Kommunen überlassen hat.

Das TMIK wird die Gemeinden und Städte im 2. Quartal dieses Jahres erneut auf die Neuregelung des § 26 a ThürKO hinweisen, soweit dies nach den bereits eingeleiteten und beabsichtigten Verfahren zur Änderung der Hauptsatzung noch erforderlich ist.

Maier
Minister

Anlage*

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlage erhielten jeweils vorab die Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe der FDP sowie die fraktionslosen Abgeordneten. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlage zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Landkreis	Gemeinde	Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung? (ja/nein)	Wenn ja, welches Verfahren ist in der Hauptsatzung geregelt?	Regelungsinhalt	Gründe für das Fehlen einer Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung
Landkreis Altenburger Land	Altenburg	Nein			Zu den Gründen für das Fehlen der Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Hauptsatzungen, liegen keine Informationen vor. Es wird angenommen, dass sich die Gremiensitzungen in den Kommunen pandemiebedingt überwiegend auf die notwendigsten und unaufschiebbaren Angelegenheiten beschränkt haben.
	Dobitschen	Nein			
	Fockendorf	Nein			
	Gerstenberg	Nein			
	Göhrna	Nein			
	Göllnitz	Nein			
	Göppersdorf	Nein			
	Gößnitz	Nein			
	Haselbach	Nein			
	Heikewalde	Nein			
	Heyersdorf	Nein			
	Jonaswalde	Nein			
	Kriebitzsch	Nein			
	Langenleuba-Niederhain	Nein			
	Löbichau	Nein			
	Löda	Nein			
	Lucka	Nein			
	Mehna	Nein			
	Meuselwitz	Nein			
	Monstab	Nein			
	Noblitz	Nein			
	Ponitz	Nein			
	Posterstein	Nein			
	Rositz	Nein			
	Schmölln	Nein			
	Starkenberg	Nein			
	Thonhausen	Nein			
Treben	Nein				
Vollmershain	Nein				
Windschleuba	Nein				
Landkreis Weimarer Land	Apolda, Stadt	Nein			Durch mehrere kreisangehörige Kommunen wurden der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde Entwürfe zu Hauptsatzungen bzw. deren Änderung zur Vorprüfung vorgelegt, in denen auch nähere Vorgaben zu § 26a ThürKO enthalten sind. Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem Formulierungsvorschlag der aktuellen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebund Thüringen. Im Übrigen liegen zu den Gründen für das Fehlen der Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Hauptsatzungen, keine Informationen vor.
	Bad Berka, Stadt	Nein			
	Bad Sulza, Stadt	Nein			
	Ballstedt	Nein			
	Blankenhain, Stadt	Nein			
	Buchfart	Nein			
	Dobritschen	Nein			
	Eberstedt	Nein			
	Eitersburg	Nein			
	Frankendorf	Nein			
	Großthengen	Nein			
	Großschwabhausen	Nein			
	Hammerstedt	Nein			
	Heischburg	Nein			
	Hohenfelden	Nein			
	Kapellendorf	Nein			
	Killenroda	Nein			
	Kleinschwabhausen	Nein			
	Klettbach	Nein			
	Kranichfeld, Stadt	Nein			
	Lehnstedt	Nein			
	Magdala, Stadt	Nein			
	Meichelroda	Nein			
	Mellingen	Nein			
	Naundorf	Nein			
	Neumark, Stadt	Nein			
	Niedertriebra	Nein			
Obertriebra	Nein				
Oettern	Nein				
Rammstedt	Nein				
Rittersdorf	Nein				
Schmiedehausen	Nein				
Tomndorf	Nein				
Umpferstedt	Nein				
Vollersroda	Nein				

Landkreis	Gemeinde	Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung? (ja/nein)	Wenn ja, welches Verfahren ist in der Hauptsatzung geregelt?	Regelungsinhalt	Gründe für das Fehlen einer Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung
Landkreis Eichsfeld	Wiegendorf	Nein			
	Ilmtal-Weinstraße	Nein			
	Am Etersberg	Nein			
	Grammetal	Nein			
	Arenshausen	Nein			
	Asbach-Sickenberg	Nein			
	Berlingerode	Nein			
	Birkenfelde	Nein			
	Bodenrode-Westhausen	Nein			
	Bornhagen	Nein			
	Brehme	Nein			
	Breitenworbis	Nein			
	Büfstedt	Nein			
	Buhla	Nein			
	Burgwalde	Nein			
	Dieterode	Nein			
	Dietzenrode/Vaterode	Nein			
	Ecklingerode	Nein			
	Erfelden	Nein			
	Eichstruth	Nein			
	Ferna	Nein			
	Freienhagen	Nein			
	Freiterode	Nein			
	Geisloden	Nein			
	Gelsmar	Nein			
	Gerbershausen	Nein			
	Glasehausen	Nein			
	Gernrode	Nein			
	Großbartloff	Nein			
	Haynrode	Nein			
	Heilbad Heiligenstadt, Stadt	Nein			
	Heuthen	Nein			
	Hohengandern	Nein			
	Hohes Kreuz	Nein			
	Kella	Nein			
	Kirchgandern	Nein			
Kirchworbis	Nein				
Krombach	Nein				
Küllstedt	Nein				
Lenterode	Nein				
Lindeweiler	Nein				
Lutter	Nein				
Mackenrode	Nein				
Marth	Nein				
Niedersoschel	Nein				
Pratzenwende	Nein				
Rehburg	Nein				
Rohrberg	Nein				
Rustenfelde	Nein				
Schachtelbich	Nein				
Schornhagen	Nein				
Schwöbfeld	Nein				
Sickerode	Nein				
Steinbach	Nein				
Stemneuterode	Nein				
Tastungen	Nein				
Thalwenden	Nein				
Uder	Nein				
Volkerode	Nein				
Wachstedt	Nein				
Wahltrausen	Nein				
Wehnde	Nein				
Wesselfeld	Nein				
Wingerode	Nein				

Landkreis	Gemeinde	Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung? (ja/nein)	Wenn ja, welches Verfahren ist in der Hauptsatzung geregelt?	Regelungsinhalt	Gründe für das Fehlen einer Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung
Landkreis Greiz	Wülfreuterode	Nein			In der Stadt Zeulenroda-Triebes sowie den Gemeinden Langenwolschendorf und Weißendorf ist eine "Kinder- und Jugendversammlung" gemäß einer der Rechtsaufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorgelegten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung geplant. Im Übrigen liegen zu den Gründen für das Fehlen der Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Hauptsatzungen keine Informationen vor.
	Schlimberg	Nein			
	Teilstungen	Nein			
	Leinfelde-Worbis-Stadt	Nein			
	Am Ohmberg	Nein			
	Sonnenstein	Nein			
	Dingelstädt, Stadt	Nein			
	Auma-Weidatal	Nein			
	Bad Köstritz	Nein			
	Berga/Eisler	Nein			
	Bethenhausen	Nein			
	Bocka	Nein			
	Brahmenau	Nein			
	Braunischwalde	Nein			
Caaschwitz	Nein				
Crimla	Nein				
Endschütz	Nein				
Gauern	Nein				
Greiz		Ja	Jugendbeitrat	§ 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Greiz: „Neben den Ausschüssen bildet die Stadt Greiz einen Seniorenbeirat und bei Bedarf einen Ausländer- und einen Jugendbeirat. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte sind durch Satzung zu bestimmen. Ein Beirat gibt sich für den Geschäftsgang zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung, insbesondere mit Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen im Übrigen zur regelmäßigen Erledigung seiner inneren Angelegenheiten im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung, die das Einvernehmen der Stadt Greiz bedarf.“	
Landkreis Weida	Großenstein	Nein			
	Harth-Pollnitz	Nein			
	Hartmannsdorf	Nein			
	Hilbersdorf	Nein			
	Hirschfeld	Nein			
	Hohenleuben	Nein			
	Hundshaupten	Nein			
	Kauern	Nein			
	Korbußen	Nein			
	Krafsdorf	Nein			
	Kühndorf	Nein			
	Langenwetzendorf	Nein			
	Langenwolschendorf	Nein			
	Lederhose	Nein			
	Linda bei Weida	Nein			
	Lindenkreuz	Nein			
	Mohlsdorf-Teichwolframsdorf	Nein			
	Münchenbernsdorf	Nein			
	Paltzdorf	Nein			
	Pöhlitz	Nein			
	Reichstädt	Nein			
	Ronneburg	Nein			
	Rückersdorf	Nein			
	Saara	Nein			
	Schwaara	Nein			
	Schwarzbach	Nein			
	Seelingstädt	Nein			
Teichwitz	Nein				
Weida	Ja	Kinder- und Jugendparlament	Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Weida: "§ 4 Kinder- und Jugendparlament (1) In der Stadt Weida gibt es ein Kinder- und Jugendparlament. Es ist das von den Kindern und Jugendlichen der Stadt in freier und geheimer Wahl gewählte Parlament zur Vertretung ihrer Interessen. (2) Aufgaben des Parlamentes sowie Rechte und Pflichten seiner Mitglieder sind in der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes festgelegt."		
Weißendorf	Nein				
Wünschendorf/Eisler	Nein				
Zedlitz	Nein				
Zeulenroda-Triebes	Nein				

Landkreis	Gemeinde	Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung? (ja/nein)	Wenn ja, welches Verfahren ist in der Hauptsatzung geregelt?	Regelungsinhalt	Gründe für das Fehlen einer Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung
Landkreis Gotha	Bad Tabarz	Ja	Bildung eines Jugendbeirats	beratende Funktion gegenüber Gemeinderat, Ausschüssen und Verwaltung bei Entscheidungen, die überwiegend die Jugend betreffen (Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen)	Momentan sind diverse Gemeinden mit der Änderung ihrer Hauptsatzungen auf der Grundlage des Satzungsmusters des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen befasst. Im Übrigen liegen zu den Gründen für das Fehlen der Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Hauptsatzungen keine Informationen vor.
	Bienstädt	Nein			
	Dachwig	Nein			
	Dollstädt	Nein			
	Drei Gleichen	Nein			
	Emleben	Nein			
	Eschenbergen	Nein			
	Friedrichroda	Nein			
	Friemar	Nein			
	Georgenthal	Nein			
	Gierstädt	Nein			
	Gotha	Ja	Bildung eines Kinder- und Jugendforums	Beratung des Stadtrates und der Ausschüsse in Angelegenheiten der Jugendlichen und Kinder	
	Großfahner	Nein			
	Herrnhof	Nein			
	Hörsel	Nein			
	Luisenthal	Nein			
	Nesse-Apfelstädt	Ja	Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates	Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO, Umfragen bei Kindern und Jugendlichen, Umfragen in Jugendforen, Durchführung von Jugendworkshops; Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Vorhaben, welche Form der Beteiligung angemessen erscheint	
	Nesselal	Nein			
	Molschleben	Nein			
	Nottleben	Nein			
Ohrdruf	Nein				
Pferdingeläben	Nein				
Schwabhausen	Nein				
Sonneborn	Nein				
Tambach-Dietzhaz	Ja	Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates	Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO, Umfragen bei Kindern und Jugendlichen, Umfragen in Jugendforen, Durchführung von Jugendworkshops; Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Vorhaben, welche Form der Beteiligung angemessen erscheint		
Tomna	Nein				
Tröchelborn	Nein				
Tütteleben	Nein				
Watershausen	Nein				
Zimmerisulpra	Nein				
Ahlstädt	Nein				
Beinersdt	Nein				
Landkreis Hildburghausen	Bischofrod	Ja	Versammlungen, Umfragen, offene Beteiligung an Diskussionsrunden und Workshops, Anhörungen in Gemeinderatssitzungen, direkte Gespräche	Nach § 4b der Hauptsatzung beteiligt die Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, diese in angemessener Weise. Als Kinder gelten dabei Personen zwischen 7 und 13 Jahren, als Jugendliche gelten Personen, die 14 Jahre aber noch nicht 16 Jahre sind und in der Gemeinde wohnen. Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner in der Gemeinde sind, haben das Recht sich mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken in allen der Gemeinde obliegenden Angelegenheiten, welche Belange der Kinder und Jugendlichen umfassen, an die Gemeindevertretung und den Bürgermeister zu wenden und entsprechend Antwort zu erhalten.	
	Brünn	Nein		siehe Gemeinde Bischofrod	
	Dingsleben	Ja			
	Ehrenberg	Nein			
	Eichenberg	Ja			
	Grimmelshausen	Ja			
	Grub	Ja			
	Henriestadt	Ja			
	Hildburghausen, Stadt	Nein			
	Kl. Weißra	Nein			
	Lengfeld	Nein			
	Manfeld	Nein			
	Oberstädt	Nein			
	Reurieth	Nein			
	Schlechtsart	Nein			

Landkreis	Gemeinde	Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung? (ja/nein)	Wenn ja, welches Verfahren ist in der Hauptsatzung geregelt?	Regelungsinhalt	Gründe für das Fehlen einer Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung
Landkreis Ilm-Kreis	Scheusegrund	Nein			
	Schleusingen, Stadt	Nein			
	Schmeilheim	Nein			Satzung für den Jugendbeirat ohne Regelung in der Hauptsatzung
	Schwärzkerstausen	Nein			
	St. Bernhard	Ja	siehe Gemeinde Bischofrod	siehe Gemeinde Bischofrod	
	Straufhain	Nein			
	Themar, Stadt	Nein			
	Ulmersstadt, Stadt	Nein			
	Veilsdorf	Nein			
	Westhausen	Nein			
	Auengrund	Nein			
	Masserberg	Nein			
	Römhild, Stadt	Nein			
	Eisfeld, Stadt	Ja	Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates, Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen, Umfragen bei Kindern und Jugendlichen, Umfragen in Jugendforen, Durchführung von Jugendworkshops		Bei Planung und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sollen diese nach § 12 der Hauptsatzung in angemessener Weise beteiligt werden. Der Bürgermeister entscheidet in Abstimmung mit dem Stadtrat und in Abhängigkeit der einzelnen Planungen, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.
Heilburg, Stadt	Nein				
Alkersleben	Nein				
Arnstadt	Ja	Kinder- und Jugendbeirat		Hauptsatzung der Stadt Arnstadt: "§ 12 Kinder- und Jugendbeirat (1) Für die Stadt Arnstadt soll ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet werden, der sich mit den Anliegen und Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen beschäftigt. Die Zusammensetzung, über die der Stadtrat zu entscheiden hat, soll sich am Zweck des Beirates orientieren. (2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird auf der Grundlage einer gesonderten Satzung, die vom Stadtrat zu beschließen ist, tätig."	In der Gemeinde Großbreitenbach wird aktuell Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in die Hauptsatzung aufgenommen. Im Übrigen liegen zu den Gründen für das Fehlen der Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Hauptsatzungen keine Informationen vor.
Bisleben-Wüllersleben	Nein				
Dornheim	Nein				
Eigersburg	Nein				
Elleben	Nein				
Elleben	Nein				
Arnstadt	Ja	Kinder- und Jugendbeirat		Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg: "§ 6a – Kinder- und Jugendbeirat (1) Für das Amt Wachsenburg soll ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet werden, der sich mit den Anliegen und Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen beschäftigt. Die Zusammensetzung soll sich am Zweck des Beirates orientieren. Über die Zusammensetzung entscheidet der Gemeinderat. (2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird auf der Grundlage einer gesonderten Satzung tätig."	
Amt Wachsenburg	Ja	Kinder- und Jugendbeirat		Hauptsatzung der Stadt Ilmenau: "§ 15 Kinder- und Jugendbeirat (1) Für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet. Er hat die Aufgabe, die Interessen der jüngeren Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Stadt Ilmenau gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung wahrzunehmen. (2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird auf der Grundlage einer Satzung, die vom Stadtrat zu beschließen ist, tätig."	
Ilmenau	Ja	Kinder- und Jugendbeirat		Hauptsatzung der Stadt Ilmenau: "§ 15 Kinder- und Jugendbeirat (1) Für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet. Er hat die Aufgabe, die Interessen der jüngeren Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Stadt Ilmenau gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung wahrzunehmen. (2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird auf der Grundlage einer Satzung, die vom Stadtrat zu beschließen ist, tätig."	
Martinroda	Nein				
Osthausen-Wülfershausen	Nein				
Plaue	Nein				
Stadtilm	Ja	Versammlungen, Workshops, angemessene Beteiligung		Hauptsatzung der Stadt Stadtilm: "§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Bürgerbeteiligung, Einwohnerantrag [...] (7) Kinder- und Jugendliche sind bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen betreffen, in angemessener Weise zu beteiligen. Die Beteiligung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Planungen und Vorhaben stehen. Die Beteiligung kann in Form einer Versammlung mit Kindern und Jugendlichen entsprechend der Regelung des § 26a ThürKO oder eines Workshops erfolgen. [...]"	
Witzleben	Nein				
Geratal	Nein				
Großbreitenbach	Nein				
Abtessingen	Nein				
Bad Frankenhausen	Ja	Kinder- und Jugendbeirat		Nach § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung wird ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Der Stadtrat führt jährlich eine öffentlich Stadtratsitzung mit dem Kinder- und Jugendbeirat durch.	Zu den Gründen für das Fehlen der Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Hauptsatzungen liegen keine Informationen vor.
Beilstedt	Nein				
Borsleben	Nein				
Clingen	Nein				

Landkreis	Gemeinde	Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung? (ja/nein)	Wenn ja, welches Verfahren ist in der Hauptsatzung geregelt?	Regelungsinhalt	Gründe für das Fehlen einer Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung
Landkreis Nordhausen	Ebeleben	Nein			
	Ezleben	Nein			
	Frensbessingen	Nein			
	Gehofen	Nein			
	Helbedündorf	Nein			
	Holzsußra	Nein			
	Kallsrieth	Nein			
	Mönchpfeiffer-Nikolausrieth	Nein			
	Niederbösa	Nein			
	Oberbösosa	Nein			
	Oberheldungen	Nein			
	Reinsdorf	Nein			
	Rockstedt	Nein			
	Sondershausen	Ja	Kinder- und Jugendbeirat	Nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	
	Topfstedt	Nein			
	Trebra	Nein			
	Wasserthaleben	Nein			
	Westraußen	Nein			
	Kyffhäuserland	Nein			
	Artern	Nein			
	Roßleben-Wiehe	Nein			
	An der Schmücke	Nein			
	Graußen	Nein			
	Biecherode, Stadt	Nein			
	Großohra	Nein			
	Kehmstedt	Nein			
	Kleinfurtta	Nein			
	Lipprecherode	Nein			
Niedergebra	Nein				
Eilrich, Stadt	Ja		Einmal jährlich durchzuführende frei zugängliche Veranstaltung, ortsübliche Bekannmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung, durchzuführendes Umfrageverfahren, jährliche Auswertung durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Jugend- und Sozialausschusses in der darauffolgenden Stadtratssitzung.	§ 10a der Hauptsatzung: Einmal jährlich durchzuführende frei zugängliche Veranstaltung, ortsübliche Bekannmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung, zusätzliche Beteiligung durch ein mindestens einmal jährlich durchzuführendes Umfrageverfahren, jährliche Auswertung durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Jugend- und Sozialausschusses in der darauffolgenden Stadtratssitzung.	
Harztor	Nein				
Heringer/Helme, Stadt	Nein				
Görsbach	Nein				
Hohenstein	Nein				
Nordhausen, Stadt	Ja		Bildung eines Kinder- und Jugendstadtrates jeweils für die Dauer von 2 Jahren, Kinder- und Jugendstadtrat ist die gewählte Interessenvvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Politik Geltung und Gehör zu verschaffen, unabhängig und überparteilich.	§ 12 der Hauptsatzung: Bildung eines Kinder- und Jugendstadtrates jeweils für die Dauer von 2 Jahren, Kinder- und Jugendstadtrat ist die gewählte Interessenvvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Politik Geltung und Gehör zu verschaffen, unabhängig und überparteilich.	
Solstedt	Nein				
Urbach	Nein				
Werther	Nein				
Albersdorf	Nein				
Altenberga	Nein				
Bad Klosterlausnitz	Nein				
Bibra	Nein				
Bobbeck	Nein				
Bremsnitz	Nein				
Bucha	Nein				
Bürgel	Nein				
Crossen a.d.F.	Nein				
Dornburg-Camburg	Nein				
Eichenberg	Nein				
Eisenberg	Nein				
Frauenprießnitz	Nein				
Frauenorfa	Nein				
Gelsenhain	Nein				
Gneus	Nein				
Landkreis Saale-Holzland-Kreis					Zu den Gründen für das Fehlen der Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Hauptsatzungen liegen keine Informationen vor.

Landkreis	Gemeinde	Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung? (ja/nein)	Wenn ja, welches Verfahren ist in der Hauptsatzung geregelt?	Regelungsinhalt	Gründe für das Fehlen einer Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung
	Golmsdorf	Nein			
	Göben	Nein			
	Graitschen b. Bürgel	Nein			
	Großbockedra	Nein			
	Großautersdorf	Nein			
	Großblöbichau	Nein			
	Großsüschütz	Nein			
	Gumperda	Nein			
	Heinichen	Nein			
	Hainshütz	Nein			
	Hartmannsdorf	Nein			
	Heidefeld	Nein			
	Hummelshain	Nein			
	Jenalobnitz	Nein			
	Kahla	Nein			
	Karlsdorf	Nein			
	Kleinbockedra	Nein			
	Kleinbersdorf	Nein			
	Kleinautersdorf	Nein			
	Laasdorf	Nein			
	Lehesten	Nein			
	Lindig	Nein			
	Lippersdorf-Erdmannsdorf	Nein			
	Loberschnitz	Nein			
	Merzdorf	Nein			
	Meusebach	Nein			
	Milka	Nein			
	Möckern	Nein			
	Mörsdorf	Nein			
	Nausnitz	Nein			
	Neuengönna	Nein			
	Oberbodnitz	Nein			
	Orlamünde	Nein			
	Ottendorf	Nein			
	Petersberg	Nein			
	Poxdorf	Nein			
	Rattelsdorf	Nein			
	Rauda	Nein			
	Rauschwitz	Nein			
	Rausdorf	Nein			
	Reichenbach	Nein			
	Reinstädt	Nein			
	Reinthendorf	Nein			
	Rothenstein	Nein			
	Rütensdorf-Lötschen	Nein			
	Scheiditz	Nein			
	Schkölen	Nein			
	Schleifreisen	Nein			
	Schläben	Nein			
	Schöngleina	Nein			
	Schropps	Nein			
	Seitenroda	Nein			
	Serba	Nein			
	Silbitz	Nein			
	St. Gangloff	Nein			
	Stadtroda	Nein			
	Sulza	Nein			
	Tautenburg	Nein			
	Tautendorf	Nein			
	Tautenhain	Nein			
	Thierschneck	Nein			
	Tissa	Nein			
	Tröbnitz	Nein			
	Trockenborn-Wollersdorf	Nein			

Landkreis	Gemeinde	Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung? (ja/nein)	Wenn ja, welches Verfahren ist in der Hauptsatzung geregelt?	Regelungsinhalt	Gründe für das Fehlen einer Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung	
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Unterbochitz	Nein			Derzeit sind alle Gemeinden mit der Umsetzung des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung beschäftigt. Die neue Muster-Hauptsatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen steht den Gemeinden seit dem 18. November 2021 zur Verfügung.	
	Waldeck	Nein				
	Walpernhain	Nein				
	Waltersdorf	Nein				
	Weißbach	Nein				
	Weißkenborn	Nein				
	Wichmar	Nein				
	Zimmern	Nein				
	Zöllnitz	Nein				
	Altenndorf	Nein				
	Altenbeuthen	Nein				
	Bad Blankenburg, Stadt	Nein				
	Bechstedt	Nein				
	Cursdorf	Nein				
	Deesbach	Nein				
	Dörschitz	Nein				
	Gräfenhain, Stadt	Nein				
	Hohenwarte	Nein				
	Katzhütte	Nein				
	Kaulsdorf	Nein				
	Lehesten, Stadt	Nein				
	Meura	Nein				
Probstzella	Nein					
Rohrbach	Nein					
Rudolstadt, Stadt	Nein					
Saalfeld/Saale, Stadt	Nein					
Schwarzburg	Nein					
Sitzendorf	Nein					
Untenweißbach	Nein					
Leutenberg, Stadt	Nein					
Drognitz	Nein					
Uhlstädt-Kirchhasel	Nein					
Untenwellenborn	Nein					
Königssee, Stadt	Nein					
Schwarzatal, Stadt	Nein					
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Meiningen, Stadt	Nein		Satzung des Kinder- und Jugendstadtrates ohne Regelung in der Hauptsatzung	In der Gemeinde Breilungen wurde eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen, aber aktuell noch nicht bekannt gemacht. Die Regelung folgt der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen. Im Übrigen liegen zu den Gründen für das Fehlen der Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Hauptsatzungen keine Informationen vor.	
Rippershausen	Nein					
Sülzfeld	Nein					
Untermaßfeld	Nein					
Breilungen	Nein					
Farnbach	Nein					
Gemeinde Rosa	Nein					
Rötdorf	Nein					
Roh-Seligenthal	Nein					
Oberhof, Stadt	Nein					
Schmalkalden, Stadt	Ja		Das Verfahren wird im Einzelfall bestimmt.	Wie in der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen vorgesehen, bestimmt der Bürgermeister in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.		
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Steinbach-Hallenberg, Stadt	Nein				Nach § 14 der Hauptsatzung vertritt der Kinder- und Jugendbeirat die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen. Er stellt Anträge, Anfragen, gibt Empfehlungen und Stellungnahmen ab, und berät den Stadtrat und den Bürgermeister in den Angelegenheiten betreffend Kinder und Jugendliche. Beschlüsse des Beirats sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber der Stadt.
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Broderode-Truseatal, Stadt	Nein				
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Zella-Mehlis, Stadt	Ja	Kinder- und Jugendbeirat			
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Rheinblick	Nein				
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Grabfeld	Nein				
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Wasungen, Stadt	Nein				
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Schwallungen	Nein				
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Mehlmelis	Nein				
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Friedelstausen	Nein				
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Kaltenrodthiem, Stadt	Nein				
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Gemeinde Birx	Nein				

Landkreis	Gemeinde	Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung? (ja/nein)	Wenn ja, welches Verfahren ist in der Hauptsatzung geregelt?	Regelungsinhalt	Gründe für das Fehlen einer Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung
Landkreis Saale-Orla-Kreis	Erbenhausen	Nein			
	Frankenheim	Nein			
	Oberweid	Nein			
	Beilreuth	Nein			
	Christes	Nein			
	Dillstädt	Nein			
	Einhäusen	Nein			
	Eilingshausen	Nein			
	Kühndorf	Nein			
	Leutersdorf	Nein			
	Neubrunn	Nein			
	Obermaßfeld-Grimmenhal	Nein			
	Ritschenhausen	Nein			
	Rohr	Nein			
	Schwarza	Nein			
	Utendorf	Nein			
	Vachdorf	Nein			
	Bodelwitz	Nein			
	Dittersdorf	Nein			
	Dobritz	Nein			
	Dreitzsch	Nein			
	Eißbach	Nein			
	Geroda	Nein			
	Gerewitz	Nein			
	Görwitz	Nein			
	Görschitz	Nein			
	Gössitz	Nein			
	Grobenreuth	Nein			
	Hirschberg, Stadt	Nein			
	Kella	Nein			
	Kirschkau	Nein			
	Kospoda	Ja		Umfragen innerhalb betreffender Altersgruppen	§ 5a der Hauptsatzung: Mittels Umfragen im Gemeindegebiet innerhalb der betreffenden Altersgruppen werden die Kinder und Jugendlichen an den Vorträgen beteiligt.
Langenoria	Nein				
Lausnitz b. Neustadt an der Orla	Nein				
Lernitz	Nein				
Bad Lobenstein, Stadt	Nein				
Löhna	Nein				
Miesitz	Nein				
Mittelpölnitz	Nein				
Molzbach	Nein				
Moxa	Nein				
Neundorf (bei Schleiz)	Nein				
Neustadt an der Orla, Stadt	Ja		Umfragen bei Kinder und Jugendlichen oder mittels Durchführung Jugendworkshops	§ 5a der Hauptsatzung: Das gewählte Beteiligungsverfahren muss entsprechend der betreffenden Altersgruppen angemessen sein. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch Umfragen bei Kindern und Jugendlichen oder mittels Durchführung von Jugendworkshops.	
Nimritz	Nein				
Oberoppurg	Nein				
Oettersdorf	Nein				
Oppurg	Nein				
Paska	Nein				
Peuschen	Nein				
Plothen	Nein				
Pörmitz	Nein				
Pörsneck, Stadt	Nein				
Quaschwitz	Nein				
Ranis, Stadt	Nein				
Rosendorf	Nein				
Schleiz, Stadt	Nein				
Schmieritz	Nein				
Schmorcha	Nein				
Schöndorf	Nein				

Landkreis	Gemeinde	Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung? (ja/nein)	Wenn ja, welches Verfahren ist in der Hauptsatzung geregelt?	Regelungsinhalt	Gründe für das Fehlen einer Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung
Landkreis Sömmerda	Seisla	Nein			Zu den Gründen für das Fehlen der Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Hauptsatzungen liegen keine Informationen vor.
	Solkwitz	Nein			
	Tegau	Nein			
	Tömmelsdorf	Nein			
	Triptis, Stadt	Nein			
	Volkramnsdorf	Nein			
	Weira	Nein			
	Wernburg	Nein			
	Wilhelmsdorf	Nein			
	Ziegenrück, Stadt	Nein			
	Krölpa	Nein			
	Gefell, Stadt	Nein			
	Tanna, Stadt	Nein			
	Wurzbach, Stadt	Nein			
	Remplendorf	Nein			
	Saalburg-Ebersdorf, Stadt	Nein			
	Rosenthal am Rennsteig	Nein			
	Alperstedt	Nein			
	Andisleben	Nein			
	Büchel	Nein			
	Buttstädt	Nein			
Eckstädt	Nein				
Elxleben	Nein				
Gangloffsömmern	Nein				
Gebesee, Stadt	Nein				
Griefstedt	Nein				
Großmölsen	Ja		Gespräche, Diskussionsrunden und Workshops	Nach § 12 der Hauptsatzung sichert die Gemeinde Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu, insbesondere 1. durch das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Workshops 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.	
Großneuhausen	Nein				
Großrudstedt	Nein				
Günstedt	Nein				
Hadleben	Nein				
Kindelbrück	Nein				
Kleinmölsen	Ja		Gespräche, Diskussionsrunden und Workshops	vgl. Großmölsen	
Kleinneuhausen	Nein				
Kölleda, Stadt	Nein				
Markvippach	Ja		Gespräche, Diskussionsrunden und Workshops	vgl. Großmölsen	
Nöbda	Nein				
Ollendorf	Nein				
Ostramondra	Nein				
Rastenberg, Stadt	Nein				
Rietzhen	Nein				
Riehnordhausen	Nein				
Rinleben	Nein				
Schönsivppach	Nein				
Schwerstedt	Nein				
Sömmerda, Stadt	Ja		Kinder- und Jugendparlament	Nach § 10 der Hauptsatzung sollen die Kinder und Jugendlichen der Stadt Sömmerda die Möglichkeit haben, sich selbst stärker in das Geschehen in ihrer Stadt einzubringen und es mitzugestalten. Zu diesem Zweck wird ein Kinder- und Jugendparlament eingerichtet. Näheres regelt die Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Sömmerda und die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Sömmerda.	
Spröttau	Nein				
Straußfurt	Nein				
Udestedt	Ja		Gespräche, Diskussionsrunden und Workshops	vgl. Großmölsen	
Vogelsberg	Nein				
Watschleben	Nein				

Landkreis	Gemeinde	Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung? (ja/nein)	Wenn ja, welches Verfahren ist in der Hauptsatzung geregelt?	Regelungsinhalt	Gründe für das Fehlen einer Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung	
Landkreis Sonneberg	Weißensee, Stadt	Nein				
	Werningshausen	Nein				
	Witterda	Nein				
	Wundersleben	Nein				
	Lauscha, Stadt	Nein				
	Schalkau, Stadt	Nein				
	Sonneberg, Stadt	Nein				
	Steinach, Stadt	Ja	Möglichkeit der Bildung von Beiräten; wird kein Beirat gebildet, erfolgt ein zweckentsprechendes Beteiligungsverfahren.	Hauptsatzung der Stadt Steinach: "§ 8a (1) Der Stadtrat kann Beiräte bilden, insbesondere zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen. (2) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern, Jugendlichen betreffen, sind die entsprechenden Beiräte zu beteiligen. (3) Kommt ein Beirat nicht zu Stande, sind zweckentsprechende Beteiligungsverfahren durchzuführen." Zudem hat die Stadt Steinach eine Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat erlassen (Vgl. http://steinach-thueringen.de/uploads/media/Jugendbeirat_01.pdf).	Zu den Gründen für das Fehlen der Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Hauptsatzungen liegen keine Informationen vor.	
	Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis	Frankenblick	Nein			
		Förtitztal	Nein			
Neubaus am Rennweg, Stadt		Nein				
Goldschittel		Nein				
Bad Langensalza, Stadt		Ja	Kinder- und Jugendbeirat, Jugendparlament, Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen, Umfragen bei Kindern und Jugendlichen	Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch -die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates, -die Bildung eines Jugendparlamentes, -die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO oder durch - Umfragen bei Kindern und Jugendlichen	Zu den Gründen für das Fehlen der Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Hauptsatzungen liegen keine Informationen vor.	
Bad Tennstedt, Stadt		Nein				
Ballhausen		Nein				
Blankenburg		Nein				
Bruchstedt		Nein				
Dürwald		Nein				
Großargula		Nein				
Hauszömmern		Nein				
Hertsleben		Nein				
Hornsömmern		Nein				
Kammerforst		Nein				
Kirchhellingen		Nein				
Körner		Nein				
Kutzleben		Nein				
Marolterode		Nein				
Mittelsömmern		Nein				
Mühlhausen/Thüringen, Stadt	Ja	Einrichtung eines Kinder- und Jugendbüros als Teil der Stadtverwaltung	§ 17a der Hauptsatzung: "Damit bei Planungen und Vorhaben die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, eine angemessene Beteiligung diesen erfolgen kann, richtet die Stadt ein Kinder- und Jugendbüro als Teil der Stadtverwaltung ein."			
Landkreis Wartburgkreis	Oppershausen	Nein				
	Rodeberg	Nein				
	Schönstedt	Nein				
	Sundhausen	Nein				
	Tollleben	Nein				
	Urieleben	Nein				
	Unstruttal	Nein				
	Mentersroda	Nein				
	Anrode	Nein				
	Südrichsfeld	Nein				
	Vogtei	Nein				
	Unstrut-Hainich	Nein				
	Notterath-Heilingen Höhen, Stadt	Nein				
	Ami Creutzburg	Nein				
Bad Liebenstein	Nein					
Bad Salzungen	Nein					
Barchfeld-Immelborn	Nein					
Berka v.d.Hainich	Nein					
Bischolroda	Nein					
Buttlar	Nein					
					Ein Großteil der Kommunen des Wartburgkreises hat die Hauptsatzungen bislang nicht im Hinblick auf den § 26a ThürKO angepasst, da die Kommunen auf eine aktualisierte Musterfassung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen gewartet haben. Diese steht den Gemeinden seit Ende November 2021 zur Verfügung. Von den Gemeinden Buttlar und Unterbreizbach liegen derzeit Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung zur Vorprüfung vor.	

Landkreis	Gemeinde	Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung? (ja/nein)	Wenn ja, welches Verfahren ist in der Hauptsatzung geregelt?	Regelungsinhalt	Gründe für das Fehlen einer Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung
kreisfreie Städte	Dernbach	Nein			im Ubrigen liegen zu den Gründen für das Fehlen der Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Hauptsatzungen keine Informationen vor.
	Emmertshausen	Nein			
	Frankroda	Nein			
	Geisa	Ja	Das Verfahren wird im Einzelfall bestimmt.	Wie in der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen vorgesehen, bestimmt der Bürgermeister in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.	
	Gerstengrund	Nein			
	Gerstungen	Nein			
	Hallungen	Nein			
	Hörselberg-Hainich	Nein			
	Krauthausen	Ja	Das Verfahren wird im Einzelfall bestimmt.	Wie in der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen vorgesehen, bestimmt der Bürgermeister in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.	
	Krayenberggemeinde	Ja			
	Lauterbach	Nein			
	Leimbach	Ja	Anhörung während der Beratung in den jeweiligen Ausschüssen.	Auszug aus der Hauptsatzung: "§ 13 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Bei allen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, werden diese im Rahmen der Beratung in den jeweiligen Ausschüssen durch Anhörung beteiligt."	
	Nazza	Nein			
	Oechsen	Nein			
	Ruhla	Nein			
	Schleid	Nein			
	Seebach	Nein			
	Treffurt	Nein			
	Unterbreizbach	Nein			
	Vacha	Nein			
Weilar	Nein				
Werra-Suhl-Tal	Nein				
Wiesenthal	Nein				
Wutha-Farnroda	Nein				
Eisenach, Große Kreisstadt	Ja	Jugendbeirat	Auszug aus der Hauptsatzung: "§ 10a Jugendbeirat (1) Gemäß § 26 a ThürKO wird ein Jugendbeirat jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gebildet. Der Jugendbeirat ist das Gremium für Beteiligung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Thüringer Kommunalordnung betreffen. [...]" (vgl. https://www.eisenach.de/fileadmin/user_upload/10.01_Hauptsatzung.pdf)		
Erfurt	Ja	Beteiligungsstruktur	Auszug aus der Hauptsatzung: "§15 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Kinder und Jugendliche werden bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt. Das Nähere regelt die als Anlage 6 beigefügte Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweiligen Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist." (vgl. https://www.erfurt.de/efr/rathaus/stadtrecht/satzungen/1075333.html)		
Jena	Nein			Zu den Gründen für das Fehlen einer Regelung in der Hauptsatzung zur Kinder- und Jugendbeteiligung liegen keine Informationen vor.	
Gera	Ja	Kinder- und Jugendbeauftragte/r sowie Kinder- und Jugendkonferenz	Zur Umsetzung der in § 26a ThürKO geregelten kommunalen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch den Oberbürgermeister ein/e Kinder- und Jugendbeauftragte/r bestellt (§ 5 Abs. 3 Hauptsatzung). Gemäß § 23a Hauptsatzung beruft der Oberbürgermeister mindestens einmal jährlich eine Kinder- und Jugendkonferenz ein, um Kinder und Jugendliche an wichtigen Angelegenheiten und Vorhaben der Stadt zu beteiligen.		
Suhl	Nein				
Weimar	Nein			Es ist beabsichtigt, im Rahmen der nächsten Änderung der Hauptsatzung entsprechende Regelungen in die Hauptsatzung aufzunehmen.	